Die neue Begutachtungsphilosophie

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) wird ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt. Das darauf fußende neue Begutachtungsinstrument ermöglicht es, Fähigkeiten und Beeinträchtigungen Pflegebedürftiger individueller zu erfassen und führt zu passgenaueren Pflegeleistungen. Ab Januar 2017 werden körperliche, geistige und psychische Einschränkungen gleichermaßen erfasst und in die Begutachtung einbezogen.

Anstelle der bisherigen drei Pflegestufen wird es künftig fünf Pflegegrade geben. Alle Pflegebedürftigen haben im jeweiligen Pflegegrad Anspruch auf die gleichen Leistungen – egal ob sie körperlich, demenziell oder psychisch beeinträchtigt sind. Ausschlaggebend für die Pflegeleistungen ist der Grad der Selbstständigkeit. Dabei wird der Grundsatz „Reha vor Pflege“ gestärkt: Es wird ein einheitliches Verfahren geben, das Rehabilitationsempfehlungen durch die Gutachterinnen und Gutachter regelt.

**919 Zeichen**

Es gilt, die Selbstständigkeit der Pflegebedürftigen und die Ansprüche von Menschen mit Demenz nachhaltig zu stärken. Das neue Leistungsrecht setzt dieses Ziel systematisch um. Mit der neuen Begutachtung wird der Grad der Selbstständigkeit in sechs verschiedenen Bereichen gemessen und – mit unterschiedlicher Gewichtung – zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt. Daraus ergibt sich die Einstufung in einen Pflegegrad.

**419 Zeichen**

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff, der durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) eingeführt wird, erfasst die individuellen Beeinträchtigungen und Fähigkeiten der Pflegebedürftigen. Um zukünftig die Pflegebedürftigkeit einzuschätzen, wird in sechs Lebensbereichen der Grad der Selbstständigkeit, also das Ausmaß, in dem die pflegebedürftige Person sich noch selbst ohne fremde Hilfe versorgen kann, eingeschätzt.

Mit dem neuen Begutachtungsinstrument ist dazu ein umfassender, pflegewissenschaftlich fundierter Begutachtungsansatz geschaffen worden. In zwei Erprobungsstudien wurde das neue Verfahren bereits erfolgreich auf seine Praxistauglichkeit getestet. Die Gutachterinnen und Gutachter ermitteln für die Einschätzung der Schwere der Pflegebedürftigkeit jeweils das Ausmaß, in dem Pflegebedürftige Hilfe anderer Personen benötigen. Das Ergebnis ist die Einstufung in einen von fünf Pflegegraden, die die bisherigen drei Pflegestufen ersetzen. Das neue Begutachtungsinstrument berücksichtigt körperliche, kognitive und psychische Beeinträchtigungen bei der Einstufung gleichermaßen. Ausschlaggebend für die Höhe der Pflegeleistungen ist allein der Pflegegrad. Demenzerkrankungen und andere Einschränkungen der Alltagskompetenz werden nicht mehr wie bisher gesondert erfasst. Mit dem neuen Begutachtungsinstrument wird außerdem der Grundsatz gestärkt, Pflegebedürftigkeit mit Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen möglichst zu verhindern oder zu verzögern. Das Begutachtungsverfahren ermöglicht daher den Gutachterinnen

und Gutachtern, gezielte Präventions- und Rehabilitationsempfehlungen abzugeben. Damit werden auch wichtige Informationen für die Pflegeplanung erhoben.

**1.688 Zeichen**

Der minutengenaue Hilfebedarf vermittelt bislang eine quantitative (Schein-)Genauigkeit, die nicht belastbar ist. Mit dem – jetzt nicht mehr defizit- sondern ressourcenorientierten – neuen Instrument soll der Grad der Selbstständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten oder Gestaltung von Lebensbereichen (mit Abhängigkeit von personeller Hilfe) beurteilt werden und dies nicht nur bei den Verrichtungen der Grundpflege. Die ressourcenorientierte Erfassung ist zudem eine gute Grundlage für die Maßnahmen- und Pflegeplanung sowie die Einschätzung eines Präventionsbedarfs.

Dabei wird eine Person als **selbstständig** bezeichnet, wenn sie die Aktivität in der Regel selbstständig durchführen kann, als **überwiegend selbstständig**, wenn sie den größten Teil der Aktivität selbstständig durchführen kann, als **überwiegend unselbstständig**, wenn sie die Aktivität nur zu einem geringen Anteil selbstständig durchführen kann und als **unselbstständig**, wenn sie die Aktivität in der Regel nicht durchführen bzw. steuern kann, auch nicht in Teilen.

Körperliche und psychomentale Einschränkungen werden somit zukünftig gleichermaßen in allen relevanten Lebensbereichen abgebildet. Pflegebedürftig sind dann Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen, z. B. bei der Mobilität oder der Selbstversorgung. Darunter fallen Personen, die körperliche, kognitive oder psychische Belastungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können. Vieles von dem, was von Angehörigen immer schon als „Pflege“ empfunden wurde und bislang nicht berücksichtigungsfähig im Sinne des Gesetzgebers war, wird in unterschiedlichem Ausmaß nun bedacht.

**1.788 Zeichen**

Anstelle der bisherigen drei Pflegestufen wird es künftig fünf Pflegegrade geben, die psychische und kognitive Defizite besser berücksichtigen – dies hilft vor allem Menschen mit Demenz, da bislang überwiegend nur die körperlichen Beeinträchtigungen ausschlaggebend für den Erhalt bzw. die Höhe einer Pflegestufe waren. Körperliche und psychomentale Einschränkungen werden somit zukünftig gleichermaßen in allen relevanten Lebensbereichen abgebildet.

**452 Zeichen**

Berücksichtigt werden:

* körperliche und psychische/kognitive Beeinträchtigungen
* Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung
* Teilnahme an sozialen, kulturellen und anderen außerhäuslichen Aktivitäten
* krankheits- und therapiebedingte Anforderungen und Belastungen
* neuer Maßstab ist der Grad der Selbstständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten oder Gestaltung von Lebensbereichen

Pflegebedürftigkeit bedeutet demnächst:

* … Krankheit oder andere gesundheitliche Probleme …
* … Dauerhaftigkeit …
* … auf pflegerische Hilfe angewiesen …
* … Orientierung allein an Funktionseinschränkungen und Ressourcen …
* … unerheblich, ob jeweilige Aktivität anfällt, Häufigkeit, Zeitbedarf, Erschwernisfaktoren, konkrete Wohnumfeldbedingungen …
* Wie selbstständig ist die Person?
* Darstellung des positiven/negativen Leistungsbilds

Das ändert sich:

* Zeit-/Pflegeaufwand 🡪 Grad der Selbstständigkeit
* Defizitorientierung 🡪 Ressourcenorientierung
* Hilfebedarf bei einigen Alltagsverrichtungen 🡪 Umfassende Berücksichtigung der Pflegebedürftigkeit
* Drei Pflegestufen 🡪 Fünf Pflegegrade

**1.083 Zeichen**